



Wegweiser: Gewerbe und Industrie emittieren Lärm. Allen daraus entstehende Konflikte, zum Beispiel durch das Heranrücken eines neuen Wohngebietes, zu vermeiden, ist eine offene Kommunikation mit allen Betroffenen erforderlich.

Stadtplanung

Beim Thema Lärm nicht ruhig sein

Eine ruhige Umgebung bedeutet Lebensqualität, die trotz hoher Siedlungsdichten erhalten werden sollte. Deshalb existieren in Deutschland umfangreiche Regularien zum Lärmschutz. Sie zielgerichtet anzuwenden, muss bei allen kommunalen Entwicklungen im Fokus stehen.

Die großen regionalen Unterschiede im Hinblick auf Lärmeinwirkungen können durch die in Deutschland in der Regel bundesweit geltenden Standards zum Lärmschutz nicht adäquat berücksichtigt werden. In ruhiger ländlicher Umgebung werden bereits solche Lärmpegel als erheblich belästigend empfunden, die in einer Großstadt nicht einmal wahrgenommen würden. Es kommt deshalb auf den Einzelfall an. Kommunen und Behörden haben beim Thema Lärm einen Abwägungs- und Ermessensspielraum, den sie nutzen sollten.

Lärm hat ein hohes Konfliktpotenzial. Ist ein Lärmkonflikt entstanden, kann er nicht oder zumindest nur mit hohem Auf-

wand gelöst werden. Aus diesen Gründen gilt für Planungsprozesse: Beim Thema Lärm nicht ruhig sein.

Allen Konflikten um Lärm liegt eine Interessenkollision zugrunde. Dabei steht dem Schutzanspruch des Wohnens, insbesondere dem Schutz der Nachtruhe, das Interesse zum Beispiel an Erhalt und Ausbau von Verkehrsinfrastruktur, Gewerbe und Versorgung oder am Ausrichten von Veranstaltungen gegenüber. In der Regel sind in den Kommunen die Hauptlärmquellen bereits bekannt. Auch Lärmkartierungen helfen, die Quellen von Lärm zu erkennen.

Konfliktpotenzial erwächst stets durch das Zusammentreffen einer Lärmquelle

und eines Immissionsorts, bei dem der Lärm ankommt (sog. Akzeptor). Im Falle eines Umspannwerks in bisheriger Alleinlage beispielsweise wird es erst mit dem Heranrücken eines neuen Wohngebietes zu Konflikten kommen. Dementsprechend ist das Konfliktpotenzial insbesondere bei Um- und Neuplanungen besonders hoch.

Planungsprozesse haben meist eine Vielzahl an Beteiligten: Investoren, Planer, Politik und Verwaltung, Planer und Fachplaner, Bürger sowie zukünftige Nutzer beziehungsweise Bewohner. Diese Akteure sollten in ständigem Austausch miteinander stehen, sodass Konfliktpotenziale frühzeitig erkannt werden.

Eine offene Kommunikation und Diskussion der möglichen Konflikte sowie die gezielte Einbeziehung sämtlicher Betroffener – dazu können neben Bürgern unter anderem auch Gewerbebetriebe und Vereine zählen – sind notwendig, um die Interessen aller von der Planung Betroffenen

LÄRMSCHUTZ

zu berücksichtigen. Wichtig ist hierbei, komplexe Inhalte stets verständlich zu vermitteln. Die Betroffenen müssen eine Vorstellung davon erhalten, wie sich die Planung auf die bestehende Nachbarschaft auswirken wird. Ein Werkzeug hierfür sind Lärmprognosen, auf deren Grundlage Abwägungsprozesse stattfinden können.

Zur Konfliktbewältigung stehen dem Plangeber im Rahmen der Bauleitplanung die in Paragraph 9 Abs. 1 Nr. 24 Baugesetzbuch (BauGB) enthaltenen Möglichkeiten zur Verfügung. Der Plangeber hat kein „Erfindungsrecht“ für Festsetzungen, also kann nur Folgendes festgesetzt werden:

- die von der Bebauung freizuhaltenen Schutzflächen und ihre Nutzung,
- die Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG),
- die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung von Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen.

Über Paragraph 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB können gemäß Paragraph 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) für verschiedene Baugebiete im Bebauungsplan Festsetzungen getroffen werden, die das jeweilige Gebiet nach der Art der Betriebe und Anlagen und deren

besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften gliedern. Die Gliederung kann beispielsweise mittels Emissionskontingenten nach DIN 45691 erfolgen, wobei dann auch die aktuelle Rechtsprechung zu berücksichtigen ist.

LÄRMSCHUTZ IN DER PRAXIS

Am Beispiel eines neuen Wohngebietes soll nachfolgend der Weg einer kommunalen Lärmkonfliktlösung skizziert werden.

In einer Gemeinde im Landkreis Rosenheim (Bayern) sollte bezahlbarer Wohnraum geschaffen werden. Investor und Gemeinde waren sich einig, Baurecht über ein Bebauungsplanverfahren zu schaffen. Im westlichen Teil des Plangebietes ist ein Speditionsbetrieb ansässig, dem Konfliktpotenzial zugemessen wurde. Um das Unternehmen nicht unzulässig einzuschränken und gleichzeitig die heranrückende Wohnbebauung vor den Lärmimmissionen des Betriebs zu schützen, wurde das Plangebiet geteilt und ein Parallelverfahren für zwei Bebauungspläne durchgeführt. Im westlichen Plangebiet (Teil B) wurde die Spedition lärmtechnisch erhoben. Zudem wurde die geplante Entwicklung des Speditionsbetriebs am Standort berücksichtigt. In der Bauleitplanung wurden Emissionskontingente nach DIN 45691 festgesetzt, die ausreichend sind, um den „Lärmbedarf“ der Gewerbebebauung zu decken.

Im östlichen Plangebiet (Teil A) erfolgte im Sinne des Trennungsgabotes gemäß

Paragraph 50 BImSchG am Rand des Plangebietes, in Richtung der Lärm emittierenden Gewerbebebauung, die Festsetzung von Flächen geringerer Schutzbedürftigkeit (MI: Mischgebiet, GEe: Gewerbegebiet mit vorgegebenen Einschränkungen wegen möglicher Emissionen auf die unmittelbare Umgebung). Zusätzlich wurde das Allgemeine Wohngebiet in einem Abstand angeordnet. Entlang der gemeinsamen Grundstücksgrenze der beiden Bebauungspläne wurde eine Schallschutzwand (aktiver Schallschutz) mit einer Höhe von 3,8 Meter festgesetzt. Zum Schutz vor den verbleibenden Gewerbelärmimmissionen wurden bauliche Schallschutzmaßnahmen festgesetzt. Im konkreten Fall war dies für Teile der Dachgeschosse im Wohngebiet der Ausschluss von Fenstern, die sich öffnen lassen (passiver Schallschutz).

Planerisch konnte dadurch ein konfliktfreies Miteinander geschaffen werden. Auch Jahre nach Realisierung der Wohnnutzungen gibt es keine Beschwerden über Lärm. *Christian Eulitz / Larissa Ost*

DIE AUTOREN

Christian Eulitz (christian.eulitz@mopa.de) ist Vorstand der Möhler + Partner Ingenieure AG in München, Larissa Ost (larissa.ost@mopa.de) arbeitet als Projektleiterin im Unternehmen



Unsere
Lärmschutzwände
sorgen für mehr Ruhe!

- ✓ Beratung
- ✓ Konstruktion
- ✓ Herstellung
- ✓ Endmontage

Bongard & Lind Noise Protection GmbH & Co. KG
info@bongard-lind.de +T +49 6435 90 80 200

bongard-lind.com

BONGARD & LIND
So geht Lärmschutz